
Satzung des Kreises Steinfurt über den Ersatz des Verdienstausschusses, die Reisekostenpauschale, die Amtskostenpauschale und die Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister, seine Stellvertreter und ehrenamtliche Helfer bei der Hilfeleistung nach dem BHKG vom 17.12.2003 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.07.2016

Kreistag: 15.12.2003

Kreistag: 04.07.2016

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) und des § 12 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 FSHG und § 20 FSHG hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 15.12.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Verdienstausschuss

Der Kreisbrandmeister, seine Stellvertreter und ehrenamtliche Mitglieder von privaten Hilfsorganisationen, die beruflich selbständig sind, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschusses, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen zur Hilfeleistung aufgrund des BHKG auf Anforderung des Kreises entsteht.

§ 2

Der Verdienstausschuss beträgt:

pauschal für den beruflich

selbständigen Kreisbrandmeister:

7.872,00 € jährlich

pauschal für beruflich selbständigen
stellvertretenden KBM: 2.000,00 € jährlich

Für beruflich selbständige Mitglieder von privaten Hilfsorganisationen gilt:

- der Regelstundensatz für jede Stunde der
versäumten Arbeitszeit beträgt 10,50 €
es sei denn, dass ersichtlich keine Nachteile entstanden sind.
- Auf Antrag kann anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale gezahlt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festzusetzen ist. Der Höchstbetrag, der in diesem Fall nicht überschritten werden darf, beträgt je Stunde 20,50 €

§ 3

Reisekosten

Der Kreisbrandmeister erhält eine Reisekostenpauschale
in Höhe von monatlich 150,00 €
seine Stellvertreter eine Pauschale
in Höhe von monatlich 75,00 €

§ 4

Amtskostenpauschale

Für ein Dienstzimmer, Schreibdienst und den laufenden Geschäftsbedarf incl. Telefonanschluss und Telefonkosten wird dem Kreisbrandmeister ein Betrag in Höhe von 138,00 € mtl., den stellvertretenden Kreisbrandmeistern ein Betrag in Höhe von 50,00 € mtl. erstattet.

§ 5

Aufwandsentschädigung

Der Kreisbrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 546,00 €, die stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 273,00 € monatlich.

Durch die Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und die notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 6 Tätigkeitsbeschreibung

An folgenden Veranstaltungen hat der Kreisbrandmeister oder einer seiner Stellvertreter nach Vorgaben des Kreises Steinfurt zwingend teilzunehmen:

- Gespräche mit dem Landrat, Dezernent I und Amt 32
- Wehführertagungen
- Teilnahme an Krisenstäben (z. B. MKS)
- Teilnahme an Alarmübungen (einschl. Vor- und Nachbereitung)
- Beobachtung von Großübungen der Hilfsorganisationen
- Ausbildung/Seminare am IdF Münster
- Überprüfung der kreisweiten Lehrgänge
- Besprechungen mit den Kreisausbildern
- Überprüfung der Jugendfeuerwehren
- Überprüfung Leistungsstand Freiwillige Feuerwehren
- Besprechung mit der Bahn AG
- Besprechungen mit Polizei (z. B. Transport Castor)
- Dienstbesprechungen Einsatzleitung Feuerwehr, ManV, Orgl.-RettD, LuK
- Führungsgruppe
- Übernahme der Einsatzleitung bei größeren Ereignissen
- Besprechung der für den Kreis Steinfurt erstellten Prio-Liste mit der Bez.Reg.
- Feuerwehrtechnische Prüfung von Standorten „Neubauten Feuerwehrgerätekäuser“
- Besprechungen mit Trägern Feuerschutz bei der Planung Neu-Um-Erweiterungsbauten
- Besprechung mit Herstellern von Feuerwehrfahrzeugen und von fw.-techn. Einrichtungen
- Veranstaltungen nach Vorgaben des BHKG

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Steinfurt vom 28.10.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 17. Dezember 2003

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Kubendorff

Veröffentlichungshinweis:

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 46/2003 vom 19.12.2003
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 28/2016 vom 14.07.2016